



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 28. Mai 2025
GZ 2025-0.407.534

Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 22. Mai 2025, GZ: 2025-0.211.844, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen dazu, 23 Rechtsvorschriften an das am 1. September 2025 in Kraft tretende neue Regime der Informationsfreiheit anzupassen. Dabei sollen unter anderem auch das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Mineralrohstoffgesetz geändert werden.

2. Zu § 7 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012 (Art. 4 des Entwurfs)

Die geplante Regelung soll es ermöglichen in der Transparenzdatenbank über die Ertragsteuern hinausgehend Steuererleichterungen zu erfassen und personenbezogen zu verarbeiten. Der RH hat in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“, Reihe Bund 2017/45 aus dem Gesichtspunkt der Transparenz und Steuerung auf die stark eingeschränkte Erfassung von indirekten Förderungen hingewiesen. Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, „die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen auszuweiten.“ (TZ 12)

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung bewertet der RH die vorgeschlagenen Regelungen als positiv. Er weist jedoch darauf hin, dass die konkrete Umsetzung einer erweiterten Einmeldung von indirekten Förderungen von der Verordnung des Bundesministers für Finanzen abhängt.

Der RH hat zudem im erwähnten Bericht festgehalten, dass der Bundesgesetzgeber und das Bundesministerium für Finanzen nur einen sehr restriktiven Zugang zu den Förderdaten gewährten, wogegen es in einzelnen Bundesländern und teilweise auch auf EU-Ebene bereits Standard war, nicht-sensible Förderdaten mit den Empfängernamen zu veröffentlichen.

Der RH empfahl, „den der Ausgestaltung der Transparenzdatenbank zugrunde liegenden Grundsatz der strikten Nicht-Offenlegung von Leistungsempfängerinnen und -empfängern für den Bereich der (nicht-sensiblen) Förderungen – zugunsten einer höheren Transparenz für die Öffentlichkeit – zu überdenken.“ (TZ 15)

Der RH weist insbesondere angesichts der kurzen Begutachtungsfrist von fünf Arbeitstagen darauf hin, dass die in § 40k TDBG 2012 vorgeschlagene Regelung, wonach personenbezogene Daten über nicht natürliche Personen am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen, derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann.

3. Zu den Änderungen im Mineralrohstoffgesetz (Art. 20 des Entwurfs)

Der RH hat im Bericht „Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol“, Reihe Bund 2017/35, TZ 14 dem damals zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft empfohlen, aus Gründen der Transparenz die sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten z.B. im Bergbauinformationssystem zu veröffentlichen.

Der RH weist zu der in Art. 20 des Entwurfs vorgeschlagenen Regelung über das Bergbauinformationssystem darauf hin, dass eine entsprechende Veröffentlichung im vorliegenden Entwurf zur Änderung des § 185 Mineralrohstoffgesetz nicht vorgesehen ist.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

